

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

9. Sitzung (26.04.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten und Altgrafen zu
Salm-Krauthelm,
des Herrn Großhofmeisters Frhn. v. Berkheim,
des Frhn. v. Benningen,
des Staatsraths Fröhlich, und
des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungs-Commission:

Herr Staatsrath v. Gulat.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
vorletzten Sitzung legte das hohe Präsidium vor:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, die von
der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen pro-
visorischen Gesetze betreffend, welche der Budgetscommission
zugewiesen wurde.

Beilage Ziffer 36. (ungedruckt).

und Unterbeilage zu Ziffer 36.

2) Ein Schreiben des Geheimen Rathes und Obervogts Deimling in Pforzheim, wodurch derselbe die Mitglieder der hohen Kammer zu der in einigen Tagen vorzunehmenden Prüfung in dem dortigen Taubstummen-Institut einladet.

Beilage 37. (ungedruckt).

Der von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg gestellte Antrag, die Theilnahme, welche die hohe Kammer sowohl diesem wohlthätigen Institute, als auch dem Blindeninstitute stets geschenkt habe, auch bei dieser Veranlassung zu bezeugen, und zu diesem Ende einige ihrer Mitglieder zu ersuchen, sich persönlich von den Fortschritten des Taubstummeninstitutes zu überzeugen, wozu Sie den Frhn. v. Wessenberg und den Prälaten Hüffel vorschlugen, wurde von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim unterstützt, und durch Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben.

Das Secretariat machte sofort die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Wiederherstellung der Artikel 29, 38. und 46. der Verfassungsurkunde eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus dem

Frhn. v. Falkenstein,

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Staatsrath Feßlich,

Staatsrath Frhn. v. Türkheim, und

Frhn. v. Wessenberg.

Hierauf nimmt der Geh. Rath Frh. v. Rüdts das Wort, und trägt vor: Es zeige sich bei dem gegenwärtigen Landtage, der nun bereits sechs Wochen dauere, dieselbe Erfahrung, wie in den Jahren 1825 und 1828, daß nämlich bei Vorlagen und Mittheilungen von Gesetz-

entwürfen die erste Kammer zurückstünde, aus welchem Grunde ihre Geschäfte sich später zu sehr anhäufen und drängen müßten. Aus demselben Grunde hätten in den ebengenannten Jahren die wichtigsten Gesetze in abgekürzter Form berathen und zur Beschlussfassung gebracht werden müssen. Bisher sei der hohen ersten Kammer erst ein Gesetzesentwurf vorgelegt, die zweite Kammer dagegen mit einer viel größern Anzahl von Gesetzesentwürfen bedacht worden, obgleich die Geschäftsverhältnisse und die Geschäftsbeförderung eine verhältnißmäßigere Vertheilung fordere. Er werde in keinem Falle mehr zur Berathung eines Gesetzes in abgekürzter Form seine Bestimmung geben, wenn nicht das Gesetz in der gleichen abgekürzten Form von der zweiten Kammer berathen worden, indem es oft sehr schwierig sei, in so kurzer Zeit ein Gesetz gründlich kennen zu lernen, und indem zugleich die abgekürzte Form der Berathung der Würde dieser hohen Kammer nicht ganz zu entsprechen scheine. Eine zweite Bemerkung, die er sich zu machen verpflichtet fühle, betreffe die in der Thronrede versprochene Aufhebung der Staatsfrohnden. Er glaube nicht, daß dieser Gegenstand durch die bloße Aufnahme einer dafür bestimmten Summe im Budget erledigt werden könne, er sei vielmehr der Ansicht, daß die Aufhebung der Staatsfrohnden nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen könne. Er wünsche demnach, daß die Regierung einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurf baldigst vorlegen möge.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützten die von dem Geh. Rath v. Rüdert vorgetragene Ansicht mit dem Bemerkten, Sie hätten selbst auf dem letzten Landtage den Antrag gemacht, es möge diese hohe Kammer ihre vollkommene Wirksamkeit in Anspruch

nehmen, und in demselben Sinne auf eine authentische Interpretation darüber, was Finanzgesetze seien, gedrungen, ohne jedoch so glücklich gewesen zu sein, ein günstiges Resultat damit zu erreichen.

Das von dem Geh. Rath v. Rüdtk. Angeführte sei wieder ein Beweis, daß die damals geäußerten Besorgnisse nur zu gegründet gewesen seien. Was den von demselben Redner geäußerten Wunsch wegen der Aufhebung der Staatsfrohnden betreffe, so theilen Sie denselben vollkommen, und fügen die Bitte hinzu, daß der gegenwärtige Herr Regierungscommissär zur Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches das Seinige beitragen möge.

Staatsrath v. Türkheim: Als Berichterstatter über die von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg, gemachte Motion wegen Bestimmung des Begriffes von Finanzgesetzen habe er Gelegenheit gehabt, sich über diesen Gegenstand ausführlich zu äußern, und dürfe sich hier auf seinen Vortrag berufen, welcher damals den Beifall dieser hohen Kammer gefunden habe. Daß bis jetzt noch keine Anerkennung der damals aufgestellten Grundsätze über den Begriff und die Behandlung von Finanzgegenständen bewirkt worden sei, sei nicht die Schuld der ersten Kammer, welche jedoch bis jetzt keine Gelegenheit versäumt habe, sie wenigstens praktisch von ihrer Seite anzuwenden. Bei der von der Regierung bereits angekündigten Abschaffung der Staatsfrohnden sei allerdings der Fall vorhanden, daß man vorzüglich in dieser Kammer darauf bestehen müsse, einen besondern Gesetzesentwurf darüber vorgelegt zu erhalten, um diesen Gegenstand in der Art berathen zu können, welche der verfassungsmäßigen Mitwirkung und der Autorität dieser Kammer angemessen sei. Er unterstütze also den dahin gerichteten Wunsch des Geh. Rathes v. Rüdtk. Was den

zweiten von demselben Redner ausgesprochenen Wunsch betreffe, so seien wohl die Regierungscommissäre in dem Fall, über die Ausführbarkeit derselben Auskunft geben zu können. Sollten noch einige Gesetzesvorschläge zurück sein, so sei es aus den angegebenen Gründen allerdings angemessen, daß man einen oder den andern dieser Entwürfe dieser hohen Kammer zuerst zur Berathung vorlege. Hinsichtlich der auf früheren Landtagen öfter vorgekommenen Berathung in abgekürzter Form sei zu bemerken, daß in solchen Fällen keine andere Alternative übrig geblieben sei. Jedoch beziehe sich eine solche Abkürzung der Berathung nicht sowohl auf die Discussion des Gesetzes selbst, als nur auf die Vorbereitung der Discussion. Bei dieser könne aber leicht eine Abkürzung eintreten, weil eine solche Vorbereitung durch Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen der andern Kammer wesentlich erleichtert werde. Aus diesem Grunde habe man in dringenden Fällen eine solche Abkürzung der Formen zulässig gefunden.

Reg. Com. Staatsrath v. G u l a t: Bei der Regierung sei bereits vorgesehen, daß der hohen Kammer zwei Gesetzentwürfe vorgelegt würden.

Der erste betreffe einige Abänderungen in der Strafgesetzgebung, und der andere die Aufhebung einer Verordnung von 1805 über die Strafen der Injurien gegen die Militärpersonen.

Was die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Aufhebung der Straßenbaufrönden betreffe, so werde er die Regierung von diesem Wunsche in Kenntniß setzen.

Sr. Hoheit der Durchlauchtigste P r ä s i d e n t: In Beziehung auf die Abkürzung der Berathung bemerken Sie, daß diese Form immer von der hohen Kammer nach jeweiligem Gutfinden beschlossen werde; es könne

also diese abgekürzte Form nur durch eine Präjudicialfrage von der Kammer entschieden werden. Uebrigens werde die Kammer nach der Aeußerung des Herrn Reg. Com. berähigt sein können, und deshalb auch nicht nöthig sein, einen besondern Beschluß zu fassen.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion des von dem Professor Zell gemachten Antrags auf Revision der Mittelschulen (der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen).

Herr v. Wessenberg: In der Motion des Herrn Professors Zell seien, wie ihm scheine, die bedeutendsten Mängel und Bedürfnisse unserer Mittelschulen mit Sachkenntniß und Scharfsinn bezeichnet. Seine Bemerkungen werden sich auf das, was ihm am wesentlichsten scheine, beschränken.

Der erste Gegenstand sei ein allgemeiner Studienplan. Um Einheit und durchgängige Ordnung in dieses Gebiet der gelehrten Bildung zu bringen, wäre ein zweckmäßig mit Umsicht abgefaßter, den Forderungen der Zeit entsprechender Studienplan allerdings sehr erwünscht. Eine vorzüglich wichtige Aufgabe dieses Studienplanes werde es sein, das rechte Maas und die richtigen Grenzen des altclassischen Studiums, des deutschen Sprachstudiums, und der heut zu Tage nothwendigen Realkenntnisse zu bestimmen. Die gründliche Erlernung der alten Sprachen zu verdrängen, wäre ein großer Mißgriff. Aber auch die Ueberschätzung des alten Sprachstudiums verleite zu Mißgriffen. Außer ihm seien noch manche andere Kenntnisse für jeden Beruf nothwendig, wovon die Anfangsgründe schon in den Gymnasien gelehrt werden müßten. Auch scheine ihm die Zeit gekommen zu sein, wo die gründliche Erlernung der deutschen Muttersprache, in der wir denken und schreiben, und die sich auch zu einer classischen herangebildet habe, dem Studium der

alten Sprachen zur Basis dienen und stets zur Seite gehen sollte.

Von der größten Wichtigkeit sei es, daß der Studienplan zweckmäßige Vorsorge treffe, damit in allen Classen der Religionsunterricht auf eine dem Bedürfnis des Geistes und Herzens zusagende Weise in stufenweiser Ausdehnung und Anwendung, gemäß den verschiedenen Altersgraden, gegeben werde. Hier, in den Mittelschulen müsse ein fester Grund von Religiosität gelegt werden, sonst werde sie nicht tief genug in dem Gemüth Wurzel fassen, um im Leben zu gedeihen, und die rechten Früchte zu bringen. Dazu reiche freilich der bloße Unterricht nicht hin. Die Lehrer müßten vorzüglich durch ihre Persönlichkeit, ihre Gesinnungen, ihr Leben den Schülern Religiosität einprägen.

Auch über die ächte Lehrmethode, wobei aller Unterricht erleichtert und gefördert, und soviel Zeit gewonnen werden könne, sollte der Studienplan Andeutungen enthalten; mehr Andeutungen, als Vorschriften, weil eine vorgeschriebene Methode nur zu leicht in geisttödtenden Mechanismus übergehe.

Endlich sollte der Studienplan die Classen der ganzen Gymnasial- und Lyceumbildung gleichmäßig bestimmen, und sie in ein zweckmäßiges Verhältniß zur Universität stellen.

Der zweite Punkt sei die Anstellung der Lehrer an den Mittelschulen. Ihm scheine, keiner sollte angestellt werden, der nicht in einer durch das Gesetz genau zu bestimmenden Prüfung für fähig erkannt worden sei. Ein wesentliches Erforderniß müsse überdies in dem sittlich-religiösen Charakter bestehen. Sei dieser mangelhaft, so sollte kein Candidat, sei er geistlich oder weltlich, zu einem Lehramte zugelassen werden. Denn

in den Mittelschulen solle die Jugend nicht bloß unterrichtet, sie solle auch erzogen werden, das Hauptelement aller Erziehung sei aber die Religion. Auch würde es den Wettstreit und die Gewisheit der zweckmäßigen Besetzung der Lehrstellen sehr befördern, wenn sie jedesmal ausgeschrieben und auf dem Wege des Concurse verliehen würden.

Der dritte Punkt betreffe die Lehrergehälter. Der Antrag der Commission auf befriedigende Ausstattung von fünf vollständig besetzten Lyceen in schicklicher Entfernung dürfte wohl allen Beifall verdienen. Aber auch an den minder gut dotirten Gymnasien und Lyceen sollte ein Minimum von 600 fl. festgesetzt werden, weil ein niedrigerer Gehalt die nöthige Subsistenz wirklich nicht gewähre. Zur Aufbesserung der unzureichenden Localfonds, besonders im Oberlande, werde daher ein weiterer Zuschuß aus der Staatscasse erforderlich sein. Ferner zeige es sich als gerecht und billig, daß die wirklich angestellten Lehrer an Mittelschulen in Hinsicht der Pensionirung den andern Staatsdienern nach Maßgabe der Dienerpragmatik gleichgestellt, und daß sie, so ferne sie weltlichen Standes seien, zur Benutzung der Wittwencasse der Staatsdiener gleich andern zugelassen werden.

Solle endlich in die Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens im Lande, von der niedrigsten Stufe bis zur höchsten, ein durchgängiger Zusammenhang kommen, so sehe er nicht, wie dies anders als durch Eine bleibende Centralbehörde bewirkt werden könne, die von Einem Geiste beseelt, das Einzelne mit dem Ganzen harmonisch verbinde. Die Form der Zusammensetzung und Einrichtung dieser Behörde werde von der Weisheit der Regierung bestimmt, und eben so möge sie ermessen:

ob den Gliedern dieser Behörde noch andere Geschäfte aufzutragen seien. Jedenfalls schein ihm eine beschränkte Zahl von Gliedern am angemessensten, wobei die Zuziehung des Beiraths ausgezeichneter Schulmänner an Lehranstalten nicht ausgeschlossen werde. Diese würden insbesondere bei der Ausarbeitung des Studienplanes von großem Nutzen sein. Er schliesse sich im Ganzen dem Antrag der Commission mit dem Beisatze an, daß noch beigefügt werde, daß insbesondere

- 1) ein zweckmäßiger, den Anforderungen der Zeit entsprechender Studienplan festgesetzt,
- 2) nur solche, die in einer durch das Gesetz zu bestimmenden Prüfung für fähig erkannt worden seien, als Lehrer angestellt, und
- 3) auch an den minder gut ausgestatteten Mittelschulen das Minimum eines Lehrergehalts auf 600 fl. gesetzt, und alle wirklich angestellten Lehrer in Hinsicht der Pensionirung den andern Staatsdienern nach Maßgabe der Dienerpragmatik gleichstellt, und die weltlichen auch zur Benutzung der Wittwencasse in gleichem Maße, wie andere Staatsdiener, zugelassen werden möchten.

Erzbischof Bernard: Er unterstütze die ausgesprochenen Gesinnungen des verehrten Redners von ihm mit herzlicher Theilnahme, besonders in der Hinsicht, daß die Religion die Grundfeste und die Basis einer guten Erziehung sei; zu diesem Behufe glaube er aber gerade die Geistlichen empfehlen zu müssen, jedoch nur solche, die sowohl vermöge ihrer Kenntnisse und ihres sittlichen Gefühls, als ihrer Lebensweise zugleich ein Muster guter Aufführung seien. Solche Geistliche würden die zarte Jugend, die so vielen Verführungen und Leidenschaften ausgesetzt sei, durch die reine Lehre der Religion zu

rechtschaffenen Menschen bilden; deswegen sollten Geistliche bei solchen Anstalten angestellt werden, um den Gottesdienst, so wie die Homiletik und den katechetischen Unterricht zu besorgen. Besonders wäre zu wünschen, daß überall mindestens der Director einer solchen Anstalt ein Geistlicher wäre. Dieser solle die übrigen Lehrer in ihrer Handlungsweise beobachten, er solle sich mit denselben berathen, die kirchlichen und religiösen Anordnungen treffen, und so das Ganze zum Besten leiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Sie seien mit dem Antrage des Commissionsberichtes im Ganzen gleichfalls einverstanden, nur müßten Sie hiebei auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher noch nicht berührt worden sei, und der die Bestimmung in dem neuen Lehrplane enthalte:

„daß die Schüler der obern Classen der Mittelschulen sich noch auf ein Paar Jahre auf ein Lyceum begeben sollen, ehe sie auf die Akademie abgehen.“

Diese Bestimmung nun würde den Mittelschulen, und namentlich auch dem Gymnasium zu Wertheim in so ferne große Nachtheile bringen, als die obern Classen desselben meistens aus Fremden bestünden, welche dann wegblieben, und es vorzögen, sogleich ein Lyceum zu frequentiren, um nicht der Unannehmlichkeit eines Erziehungs- und Methodenwechsels ausgesetzt zu sein. Dadurch würden die obern Classen leer bleiben, und Wertheim würde sich bald des großen Vortheils beraubt sehen, eine selbstständige Schulanstalt zu besitzen.

Dies würden Sie aber um so mehr beklagen müssen, als das Gymnasium in Wertheim unter der Leitung seines dormaligen würdigen Directors, Hofraths Föblisch, ungemein gewonnen habe. In den zwanzig Jahren, in welchen er demselben vorstehe, seien sehr brauchbare

Männer in den verschiedenen Zweigen des Wissens aus demselben hervorgegangen, und es dürfe sich mit Recht den besten Mittelschulen des Großherzogthums an die Seite stellen.

Sie müßten daher sehr wünschen, daß diese Erziehungsanstalt entweder in ihrem bisherigen Bestande erhalten werde, und daß dabei die zum Theil noch sehr gering besoldeten Lehrer mit einer Zulage bedacht werden möchten; oder aber, im Falle der Vorschlag der Commission durchgehen und die Anzahl der Lyceen im Großherzogthum auf fünf ausgedehnt werden sollte, daß auch das Gymnasium in Wertheim zu einem Lyceum erhoben werde, indem die nöthigen Elemente dazu hier schon vorhanden seien, und dasselbe gewiß würdig seine neue Stellung neben den andern Lehranstalten dieser Gattung behaupten werde.

Prälat Hüffel: Er erlaube sich eine kleine Bemerkung zu machen in Beziehung auf die scheinbare Verschiedenheit der Ansichten zweier Redner vor ihm.

Die Commission habe die Sache zu vermitteln gesucht, und er glaube, sie sei vermittelt. Wenn er früher verlangt habe, die Lehrer an Mittelschulen sollten Theologen sein, so habe er darunter nicht wirkliche Geistliche, sondern — um sich gegen jeden Mißverstand zu verwahren — dasselbe verstanden, was der verehrte Herr v. Wessenberg unter religiös-sittlichen Männern verstehe, nur noch mit dem Unterschiede, daß diese zugleich befähigt sein sollten, das Religions-Sittliche auf Principien reduciren und folglich lehren zu können; denn man könne gar wohl ein durchaus religiös-sittlicher Mann sein, ohne darum befähigt zu sein, Religiosität und Sittlichkeit zu lehren, was doch von der Erziehung als unzertrennlich gedacht werden müsse.

Frhr. v. Wessenberg: Allerdings könne man ein sehr sittlich-religiöser Mensch sein, und doch der Gabe eines klaren, wohlbegründeten, eindringenden Vortrages der Religionslehre ermangeln. Aber auch umgekehrt könne man eine vorzügliche Lehrgabe besitzen, und dennoch zum Lehren untüchtig sein, weil das Innere nicht von der religiösen Gesinnung beseelt sei, die allein die rechte Weihe zum Lehramte gebe.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Auf die wiederholt gemachte Bemerkung, daß es zweckmäßig sei, eine eigene Oberbehörde, welcher ausschließlich die Leitung des Studienwesens obliege, niederzusetzen, erwiedere er, daß nach der dermaligen Einrichtung im Ministerium des Innern selbst diese Einrichtung, diese Behörde im eigentlichen Sinn vereinigt sei, indem die beiden Landesuniversitäten unmittelbar unter seiner Oberaufsicht und die Mittelschulen unter der Leitung der Sectionen stünden. So sei also eine Oberbehörde vorhanden, die das Studienwesen leite. Wenn man eine ganz eigene Studienbehörde für die Mittelschulen wünsche, so müsse er auf das in dem Commissionsbericht darüber Angedeutete zurückkommen. Er habe sich aus den Acten der Generalstudiencommission überzeugt, wie schwierig bei einer solchen Einrichtung die Leitung des Geschäftes in Hinsicht auf den religiösen Unterricht, Vergebung der Stellen u. s. w. sei; so daß eine solche Behörde für die Mittelschulen nicht nützlich, sondern vielmehr in mancher Rücksicht sehr nachtheilig werde. Verlange man aber nur eine rein technische Oberbehörde, so gebe der Commissionsbericht ein Auskunftsmittel an. In Beziehung auf die als Lyceen einzurichtenden Schulanstalten habe die Commission sich absichtlich jeder nähern örtlichen Bezeichnung enthalten, und sei nur von dem allgemeinen Gesicht-

punkte der nothwendigen gleichförmigen Einrichtung dieser Anstalten ausgegangen. In Betreff des gewünschten allgemeinen Schulplanes glaube er, daß der Wunsch darnach schon in der allgemeinen Bitte um Revision des gelehrten Unterrichtswesens enthalten sei, und es schein nicht nöthig, desfalls eine besondere Bitte in der Adresse auszusprechen. Eben so wenig eigne sich nach seiner Ansicht der weitere Wunsch, daß keine Anstellungen von Lehrern ohne vorherige Prüfung und ohne wissenschaftliche Befähigung Statt finden möge, zu einer Aufnahme in die Adresse, indem einestheils Verordnungen hierüber vorliegen, anderntheils aber seines Wissens Anstellungen ohne vorhergegangene Prüfung nie Statt gefunden hätten. Durch seinen persönlichen Standpunkt dazu aufgefordert, müsse er den Antragsteller bitten, ihm einen solchen Fall namhaft zu machen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg erklärten: Sie könnten einen solchen Fall anführen, und für dessen Wahrheit bürgen. Derselbe betreffe nicht den evangelischen, sondern den katholischen Theil, und Sie seien erbötig, diesen Fall, jedoch zur Schonung des Betreffenden unter vier Augen, namhaft zu machen.

Geh. Rath v. Rüdrt: Mit dem weiter gemachten Antrage, das Minimum des Gehalts eines Lehrers auf 600 fl. an allen Mittelschulen zu bestimmen, könne er sich nicht für einverstanden erklären. Es würde in diesem Falle ein nicht unbedeutender Zuschuß bei den vielen Mittelschulen, die im Lande bestehen, nöthig sein, und so könne man, wenn man zu viel verlange, dem Zwecke eher schaden, als nützen. Darum habe die Commission ihre Ansichten darauf beschränkt, daß dieses Minimum als Regel nur für die eigentlichen normalmäßigen Mittelschulen gelten solle, weil für diese der Staatszuschuß

bestehen müsse. Erlaubten es die Mittel, bei allen Pädagogien und ähnlichen Anstalten die Gehalte zu erhöhen, so würde es immer geschehen. Dem Wunsche, daß die Lehrer nach Maßgabe der Pragmatik den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden sollen, schliesse er sich, so weit dieser Wunsch die Professoren betreffe, vollkommen an. Hinsichtlich dessen, was über die Aufnahme der Lehrer in die Wittwencasse geäußert worden sei, scheine ein Mißverständniß obzuwalten. Die Nichttheologen seien schon in die Wittwencasse aufgenommen nach den Statuten vom Jahre 1810. Die katholischen Theologen eigneten sich überhaupt nicht dazu, und die evangelischen seien verbunden, in die Pfarrwittwencasse einzutreten.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn er eine Centralbehörde für die Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens für wünschenswerth halte, so habe er allerdings den technischen Gesichtspunkt ganz vorzüglich im Auge.

Die Verwaltung der einschlagenden Fonds könne gegen diese Behörde nur eine untergeordnete Stellung haben. Wie aber in die Leitung des Studienwesens ohne eine Centralbehörde, die alles Einzelne überschaue und harmonisch verbinde, ein rechter Zusammenhang gebracht werden könne, sehe er nicht ein.

Man wende zwar ein, es bestehe schon eine obere Centralleitung; allein diese sei in zwei Behörden getheilt, deren jede unabhängig nach ihren Ansichten den ihr zugewiesenen Bereich verwalte. Eine solche getheilte Einrichtung sei aber zur Hervorbringung einer harmonischen Einheit wenig geeignet. Hinsichtlich der Einwendung gegen die Aufnahme specieller Wünsche in den an die Regierung zu stellenden Antrag, seien freilich in jedem allgemeinen Antrage, der mehrere Verbesserungen eines

Zweiges des Schulwesens umfasse, die Anträge zu diesen einzelnen Verbesserungen schon enthalten, aber deswegen scheine es ihm dennoch nicht überflüssig, sie auch einzeln vorzutragen. Es könne eine Revision des Studienwesens vorgenommen werden, ohne daß deshalb auch ein Studienplan herausgegeben werde. Die Anordnung, daß keiner als Lehrer angestellt werde, der nicht in einer bestimmten Prüfung sich als fähig bewiesen habe, sei jetzt noch nothwendig, weil sie bisher nicht immer beobachtet worden sei, und weil es noch an einer allgemeinen Norm für solche Prüfungen fehle. Ja, er gehe noch weiter, und verlange wiederholt, es solle auch jede erledigte Lehrstelle öffentlich ausgeschrieben und nur auf dem Weg des Concurſes vergeben werden. Für alle Stellen, wofür besondere persönliche Eigenschaften und Kenntniſſe erforderlich seien, werde der Weg der freien Concurrrenz immer der einzige sein, der dem Eintritt auf Schleichwegen und Hinterthüren wirksam begegne. In Betreff der Festsetzung des Minimum der Gehalte, könne er nicht einsehen, warum dasselbe bloß auf die besser gestellten Lyceen beschränkt werden sollte. Jeder Lehrer an Mittelschulen habe gerechten Anspruch auf Sicherung seiner nöthigen Subsistenz, sonst wäre es unbillig, an ihn die Forderung großen Eifers, vorzüglicher Talente und Kenntniſſe, und der Ausdauer in seinem mühsamen Beruf zu machen. Mit weniger als 600 fl. könne aber ein solcher Lehrer seinen nöthigen Unterhalt nicht bestreiten. Was endlich den Antheil an der Wittwencasse betreffe, so habe man ihn versichert, daß wenigstens in katholischen Gymnasien und Lyceen die weltlichen Lehrer nicht ganz die gleichen Vortheile haben, wie die andern Staatsdiener, und er wisse nicht, ob er hierin irrig berichtet sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: So sehr Sie die Meinung des Redners, welcher eben gesprochen habe, theilen, und ohgleich dessen Aeußerungen auf vollwichtigen Gründen beruhen, so glauben Sie doch nicht, daß es angemessen sei, seine Wünsche speciell in die Adresse aufzunehmen. Was in dieser hohen Kammer bei dieser Veranlassung gesagt und gewünscht worden sei, werde gewiß bei Revision des gelehrten Unterrichtswesens der Beachtung der Regierung nicht entgehen. Etwas anderes wäre es, wenn der Frhr. v. Wessenberg einzelne dieser Wünsche zum Gegenstand einer besonderen Bitte machen wollte.

Sie schließen sich daher lediglich dem Antrage der Commission an.

Prälat Hüffel: Der Commissionsbericht habe sich absichtlich über mehrere Punkte im Allgemeinen gehalten, ohne specielle Vorschläge in Antrag zu bringen. Dies gelte auch in Bezug auf das Gymnasium in Wertheim, welches übrigens, wie Se. Durchlaucht der Fürst von Löwenstein-Wertheim ganz richtig bemerkt hätten, alle Achtung und dessen Director eine öffentliche Anerkennung verdiene.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er sei gleichfalls der Ansicht, daß solche ganz specielle Wünsche nicht in die Adresse aufzunehmen seien.

Frhr. v. Wessenberg: In Berücksichtigung einiger ihm sehr achtungswürdiger Aeußerungen, wornach die Adresse nur allgemein gefaßt gewünscht werde, wolle er auf seinem Antrage nicht weiter beharren, sondern schliesse sich gerne in der Erwartung an, daß auch ohne den Ausdruck specieller Wünsche von Seiten der Kammer die hohe Regierung das wahrhaft Nothwendige zur Ausführung zu bringen geneigt sein werde.

Professor Zell: Da über den vorliegenden Gegenstand die wichtigsten Punkte zur Sprache gebracht und erörtert worden seien, und da ferner mehreres, was hier noch weiter besprochen werden könnte, theils zu specieller, theils zu allgemeiner Natur sei, als daß es in dieser hohen Versammlung vollständig erschöpft werden dürfte, so werde er dasjenige, was er noch zu sagen habe, in möglichster Kürze zu thun sich bemühen. Er glaube, dies Verfahren um so eher beobachten zu müssen, weil er die Freude habe zu sehen, daß die verehrte Commission fast in allem Wesentlichen mit der Begründung seiner Motion übereinstimme. Indem er der Commission für die Rücksicht und Aufmerksamkeit, welche sie seinem Antrage geschenkt habe, seinen Dank abstatte, werde er hier vorzüglich nur diejenigen Punkte herausheben, bei welchen er von der Ansicht der Commission abweiche.

Der erste Punkt betreffe die Abfassung eines neuen und umfassenden Studienplans. Möge die hohe Regierung dazu eine Commission bestimmen nach der in dem Commissionsbericht angegebenen Weise, oder nach dem von ihm in der Begründung seiner Motion gemachten Vorschlag, so scheine es ihm zweckmäßig, ja sogar nothwendig, daß der Entwurf dieses Studienplans vor seiner Ausführung den philosophischen Facultäten der beiden Landesuniversitäten mitgetheilt werde. Die Universitäten, und namentlich die genannten Facultäten hätten die sicherste Gelegenheit, die Bildung und die Fortschritte der von den Gymnasien und Lyceen kommenden jungen Leute kennen zu lernen und zu würdigen. Eben dadurch seien sie im Stande, die Bedürfnisse und Mängel unserer Schulbildung zu beobachten. Dazu käme noch, daß einige Mitglieder dieser Facultäten früher Lehrer an Schulanstalten gewesen wären, und deswegen aus Erfahrung den Gegenstand kennen.

Der zweite Punkt, den er hier berühren zu müssen glaube, betreffe die Lyceen. Er sei mit dem Commissionsbericht darin einverstanden, erstens, daß alle Lehranstalten, welche Schüler auf die Universität entließen, durchaus gleich organisirt sein sollten; zweitens darin, daß die Schüler nicht zu frühe und vor der gehörigen Reife die Universität bezögen. Allein nicht einverstanden sei er erstens damit, daß nur fünf Lehranstalten im Lande Schüler zur Universität entlassen sollten, denn dies scheine ihm mit den bestehenden Verhältnissen und der Billigkeit, worauf schon Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim aufmerksam gemacht hätten, nicht vereinbar. Man könnte noch einige andere Anstalten, welche dieses Recht bisher gehabt hätten, ohne Kostenaufwand, wenigstens ohne bedeutenden Kostenaufwand mit den andern, welchen man dieses Recht allein belassen wolle, auf gleichen Fuß einrichten.

Er sei zweitens nicht einverstanden mit der ganzen Idee von Lyceen als Mittelanstalten zwischen Gymnasien und Universitäten. Die philosophischen Fächer, Physik in einer höhern wissenschaftlichen Behandlung und Anderes, was man den Lyceen zuweisen wolle, werde sowohl nach der Natur des Unterrichtsgegenstandes, als nach den reichern Hülfsmitteln und Gelegenheiten, welche die Universität darbiete, dorthin gewiesen werden müssen. Ueberhaupt sei man fast allgemein in der pädagogischen Welt von der Unzweckmäßigkeit solcher Lyceen in diesem Sinne überzeugt. Die leitenden Principien schienen vielmehr die zu sein: nach der gehörigen Scheidung zwischen dem vorbereitenden Unterrichte auf den unmittelbar an die Universitäten angrenzenden Schulen, nenne man sie nun Gymnasien oder Lyceen, werde es nöthig sein, einmal die allgemein wissenschaftliche Bildung, wozu auf

den Schulen der Grund gelegt werde, auch noch auf der Universität fortzusetzen. Sollte man nicht für passend finden, daß dieses nicht in einem eigenen, dem Studium der Berufswissenschaften vorausgehenden Cursus geschehe, wofür sich jedoch viele Gründe anführen ließen, so könne die Einrichtung getroffen werden, daß solche den allgemeinen Wissenschaften angehörende Collegien neben denjenigen Collegien gehört werden, welche den Facultäten der Berufswissenschaften angehörten. Zweitens würde aber auch nöthig sein, daß diese allgemein wissenschaftliche Fortbildung auf den Universitäten nicht ganz und lediglich der Willkühr der einzelnen Studirenden überlassen werde, sondern daß sie auf geeignete Weise und in passenden Formen veranlaßt und gehalten seien, einen Kreis dahin gehöriger Vorlesungen zu besuchen, so wie ja auch für das Studium der Berufswissenschaften und zur Zulassung zu den Staatsprüfungen, der Besuch bestimmter Collegien darin vorgeschrieben sei. Wenn dieses nicht geschehe, so werde die Folge davon sein, daß nur einzelne ausgezeichnete Studirende diese ihre allgemein wissenschaftliche Bildung auf der Universität noch weiter fortsetzen. Es sei aber eben so sehr im Interesse der fortschreitenden Cultur und der Wissenschaften, als des Staatsdienstes, daß dieses von allen Studirenden geschehe.

Der dritte Gegenstand, über welchen er in dem Commissionsbericht eine andere, jedenfalls genauer bestimmte Ansicht ausgesprochen zu finden wünsche, sei die Art der Prüfung der Lehramtsandidaten und namentlich die Behörde, bei welcher solche Prüfungen zu bestehen seien, Wenn nämlich auch ein allgemeines Normativ erschienen sein werde, welches die Fächer und die Art der Prüfung näher bestimme, so scheine noch nicht alles Nöthige geschehen zu sein. Es werde dann noch zweierlei erfor-

derlich werden: erstens, die völlige Trennung des philologischen Examens von dem theologischen, welche bei den katholischen Lehramtsandidaten schon längst Statt finde, aber nicht bei den evangelischen. Zweitens scheine durchaus erforderlich, daß, wie die übrigen Staatsprüfungen, so auch die Prüfungen zum Lehramte von einer und derselben Behörde ohne Unterschied der Confessionsverschiedenheit der Candidaten vorgenommen würden. Dazu werde sich am natürlichsten und zweckmäßigsten eine technische Behörde eignen, welcher die Leitung des ganzen Schulwesens übertragen wäre.

In dem Commissionsbericht werde zwar die ganz freie Concurrenz weltlicher und geistlicher Candidaten gewünscht, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß die weltlichen Candidaten sich einer Prüfung in der Sittenlehre und der Dogmatik unterziehen sollten. Hier habe er in Betreff der Dogmatik eine große Bedenklichkeit, wenn man darunter die Dogmatik im strengen Sinne verstehe, eine vollständige wissenschaftliche Kenntniß des ganzen theologischen dogmatischen Lehrgebäudes, die Kenntniß der Dogmengeschichte und aller sich dahin beziehenden Lehren und Irrlehren. Er habe darüber folgende Ansicht: Auch er habe, wie er schon erklärte, die volle Ueberzeugung, daß unser wissenschaftlicher Unterricht auf Schulen und namentlich das Studium der alten classischen Literatur nicht die religiös-christliche Stimmung und Bildung feindlich stören; sondern mit ihr im Einklang erhalten werden müsse, ja als Ideal der menschlichen Bildung erscheine gerade die Verbindung der Schönheit und Kraft, welche das classische Alterthum characterisiren, mit der Reinheit und Innigkeit ächt christlicher Gesinnungen. Er finde es deswegen nothwendig und zweckmäßig, sich zu überzeugen, daß auch diejenigen Lehrer an Schulen,

welche nicht den Religionsunterricht zu leiten hätten, dennoch in dem angegebenen Geiste wirken; allein er glaube, daß, um dieses zu thun, es nicht nöthig sei, ein völlig gerüsteter Dogmatiker eben so wenig als ein recipirter Candidat der Theologie zu sein. Aus demselben Grunde müsse er auch sich gegen die Ansicht erklären, als könne keinem andern als einem Geistlichen die Direction einer Schule anvertraut werden.

Hinsichtlich einer eigenen Studienbehörde für die Leitung des Unterrichtswesens habe sich die Majorität der Commission gegen seinen Antrag erklärt. Allein er müsse gestehen, daß auch ihn ihre Gegengründe zwar auf mehrere Schwierigkeiten der Sache aufmerksam gemacht aber nicht überzeugt hätten. Er berufe sich ganz auf das, was ein verehrter Redner vor ihm über die Nothwendigkeit einer solchen Behörde gesagt habe. Auch er sei der Meinung, daß die Interessen des öffentlichen Unterrichts auf keine andere Weise vollständig sicher und durchgreifend gewahrt und gehandhabt werden könnten. Nur gegen einen der in dem Commissionsbericht vorgebrachten Einwürfe glaube er noch etwas Näheres bemerken zu müssen. Er sei nämlich nicht der Ansicht, daß es einer solchen Behörde, wenn einmal ein allgemeiner Schulplan in's Leben gerufen wäre, an Beschäftigung fehlen würde. Denn einmal werde eine solche Behörde nur aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern zu bestehen haben. Ferner würden die Mitglieder derselben außer der prompten wohlüberlegten Erledigung der einzelnen laufenden Geschäfte dadurch genug Stoff zur Thätigkeit finden, daß sie sich in fortwährender Bekanntschaft mit der fortschreitenden Ausbildung der in den Kreis des gelehrten Unterrichts gehörenden Wissenschaften, mit den Verbesserungen der

Methode und mit dem ganzen hieher gehörigen Theile der Literatur zu erhalten suchen.

Schließlich erlaube er sich über die zur Sprache gebrachte Form der zu beschließenden Adresse einen Antrag zu stellen. Er sei nämlich der Ansicht, daß dieselbe allerdings in der Allgemeinheit zu halten sei, in welcher sie dieser hohen Kammer vorgeschlagen wurde, ohne daß in die Bitte selbst einzelne specielle Punkte gebracht würden. Allein er müsse dennoch sehr wünschen, daß die Ansichten der hohen Kammer über einige Hauptpunkte dieses Gegenstandes officiell zur Kenntniß der Regierung gelangen möchten. Er glaube, es werde dieses am besten sich vermitteln lassen, wenn diese Ansichten nicht in der Bitte selbst, wohl aber in der Motivirung der Adresse kurz angedeutet würden.

Frhr. v. Wessenberg: Er finde den Schlusantrag des Redners vor ihm, die speciellen Wünsche in Form der Motivirung mit der Adresse zu verbinden, sehr zweckmäßig, und wünsche dessen Annahme.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg, und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen gleichfalls diesen Antrag.

Geh. Rath v. Rüdrt: Er erlaube sich noch auf eine Bemerkung des Antragstellers aufmerksam zu machen, wornach die Zahl von fünf Lyceen nicht genügen soll. Es sei nicht die Absicht, daß die Lehranstalten nach ihrem gegenwärtigen Zustand vermindert werden sollten. Uebrigens ergebe die dermalige Erfahrung, daß solche nebst den zwei Universitäten mehr als hinreichend Candidaten für gelehrte Fächer liefern, da man im gegenwärtigen Augenblicke zweihundert unversorgte Rechtspraktikanten, ein hundert und zwanzig noch nicht versorgte Theologen, und eine Zahl von Medicinern habe, die in zwanzig Jahren noch nicht angestellt werden könnten.

Was die übrigen Bemerkungen des Herrn Professors Zell betreffe, so beziehe er sich lediglich auf die im Commissionsberichte allgemein ausgesprochenen Ansichten.

Das hohe Präsidium brachte nun den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher lautet:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen) gnädigst angeordnet werden möge,“

welcher von der Kammer einstimmig genehmigt wurde.

Das hohe Präsidium stellte hierauf die Frage: ob die im Verlauf der Discussion in Antrag gebrachten speciellen Wünsche in die Adresse an Se. Königliche Hoheit aufzunehmen seien, nämlich

- 1) daß ein allgemeiner Schulplan eingeführt werde;
- 2) daß ein allgemeines Prüfungsnormativ festgesetzt und freie Concurrenz der Lehramtsandidaten ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Theologen oder Nichttheologen Statt finden möge;
- 3) daß die Professoren an Mittelschulen vollständigen Antheil an den Vortheilen und Rechten der Staatsdienerpragmatik nehmen mögen, und daß ein Minimum der Besoldung bestimmt werde;
- 4) daß eine eigene Studienbehörde zur Leitung des Unterrichtswesens errichtet werde.

Die drei ersten Anträge wurden bei der Abstimmung angenommen, der vierte jedoch verworfen.

Das hohe Präsidium schritt nun zur namentlichen Abstimmung über das Ganze, welches einstimmig von der hohen Kammer angenommen wurde.

Zuletzt wurde von dem Secretariat die von dem Herrn Prälaten Hüffel entworfene Adresse über seinen Antrag,

die Errichtung eines evangelischen Predigerseminars
betreffend, verlesen und einstimmig genehmigt.

Beilage Ziffer 38.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.